

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 29. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dezember 2018)

zum Thema:

Grundsteuerreform und mögliche Ost/West-Auswirkungen

und **Antwort** vom 12. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2018)

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17 181

vom 29.11.2018

über Grundsteuerreform und mögliche Ost/West-Auswirkungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie schätzt der Senat die Aussichten ein, dass die bundesweite Grundsteuerreform (nach vielen vergeblichen Anläufen seit den 90er Jahren) rechtzeitig vor der durch das Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist zustande kommt?

Zu 1.:

Der Senat von Berlin unterstützt alle Bestrebungen für eine zeitgerechte Reform nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, d.h. eine wertorientierte Bemessungsgrundlage bis zum 31.12.2019 bundesgesetzlich zu regeln.

2. Welchen Stellenwert misst der Senat einer einheitlichen Rechtsgrundlage in Ost und West bei?

Zu 2.:

Eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Gleichheitsgrundsatz) geboten.

3. Welche Unterschiede bei der Höhe der Grundsteuer bestehen heute aufgrund der differierenden gesetzlichen Grundlagen in Ost- bzw. Westberlin?

Zu 3.:

Für die Grundsteuer und die Einheitsbewertung des Grundbesitzes liegen keine Daten aus der amtlichen Steuerstatistik vor.

4. Wie groß sind die Unterschiede bei den Zahlbeträgen pro Quadratmeter für die Grundsteuer bei vergleichbaren Immobilien in Ost- und Westberlin, konkret für

- a) Geschosswohnungsbau an den verschiedenen Enden der Invalidenstraße,
- b) Geschosswohnungsbau an den verschiedenen Enden der Sonnenallee,
- c) Geschosswohnungsbau im Straßenzug Bornholmer Straße/Osloer Straße?
- d) Einfamilienhäuser in Reinickendorf und Pankow?

Zu 4.:

Für eine Beantwortung der Frage fehlen die erforderlichen amtlichen Daten. Einer Erhebung der hier gewünschten spezifischen Daten steht die Wahrung des Steuergeheimnisses entgegen (§ 30 Abgabenordnung i. V. m. § 355 Strafgesetzbuch).

5. Trifft es zu, dass nach der Grundsteuerreform die Grundsteuerzahlungen in Westberlin sinken und in Ostberlin steigen werden? Welchen Umfang kann das im Einzelfall annehmen? (Bitte anhand der Beispiele von Frage 3. aufführen.)

Zu 5.:

Es liegen keine amtlichen statistischen Daten und Mikrodaten zur Belastung durch die Grundsteuer nach geltendem Recht vor, daher sind Simulationsrechnungen für verschiedene Grundsteuerreformmodelle auf der Ebene einzelner Steuerpflichtiger nicht möglich.

Die Aufkommensneutralität (Aufkommen für Berlin insgesamt) wird dazu führen, dass die durchschnittliche Belastung gleichbleibt. Für ein wertabhängiges Modell ist zu erwarten, dass es sowohl in den Bezirken des ehemaligen Westteils als auch in den Bezirken des ehemaligen Ostteils Berlins im Einzelfall zu Abweichungen im Sinne von Mehr- und Minderbelastungen kommen wird.

Für ein wertunabhängiges Modell, das jeden Quadratmeter Fläche gleich belastet, wird es umfangreiche Umverteilungen geben: Wer heute pro Quadratmeter eine unterdurchschnittlich hohe Grundsteuer zahlt, würde künftig stärker belastet, wer heute eine überdurchschnittliche Grundsteuer entrichtet, würde künftig entlastet werden.

Berlin, den 12. Dezember 2018

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof

Senatsverwaltung für Finanzen